2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein S. 27), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren erlassen:

Art. I

- (1) In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wird jeweils nach dem Buchstaben I) der Buchstabe m) gestrichen.
- (2) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 werden zusammen mit der Grabplatzgebühr erhoben. In der Gebühr nach Abs. 1 b), d), f), h), j), k) und l) ist der Aufwand für die Pflege der Grabstätten enthalten."

(3) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Zusatzgebühren

Zusatzgebühren werden erhoben für:

a)	die Benutzung der Friedhofskapelle, des Bahrwagens		
	und der Orgel	120,00 €	
b)	das Abräumen grob vernachlässigter Grabhügel	100,00 €	
c)	das Entfernen oder Scheren zu großer Gehölze auf Gräbern	100,00 €	
d)	die Sicherung des Grabmals bei mangelnder Standsicherheit	70,00 €	
e)	das Umlegen von Grabsteinen	50,00 €	
f)	das Beseitigen von Grabsteinen	80,00 €	
g)	die "Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Pflegezustandes		
	einer Grabstätte "einer Grabstätte)	50,00 € /h	
	(Erhebung erfolgt nach Aufwand)		

(4) Nach § 5 wird der folgende neue § 6 eingefügt:

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für die

	Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen,	
E	Einfriedungen und sonst. Anlagen auf dem Friedhof	
5	sowie deren Veränderung	30,00€
b) \	Verleihung eines Nutzungsrechtes	30,00€
c) A	Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung	
·	eines Nutzungsrechtes	10,00€

d)	Verlängerung eines Nutzungsrechtes	30,00 €
e)	Umschreibung eines Nutzungsrechtes	kostenfrei
f)	Entziehung eines Nutzungsrechtes	100,00€
g)	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen bei Umbettung	50,00€
h)	Genehmigung zur Ausgrabung von Urnen bei Umbettung	40,00 €

(5) Die bisherigen §§ 6 bis 8 werden die neuen §§ 7 bis 9.

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Schacht-Audorf, den 09.12.2019

Beate Nielsen

(Bürgermeisterin)